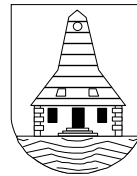


AMTSBLATT

für die Verwaltungsgemeinschaft Bad Dürrenberg

Bad Dürrenberg | Nempitz | Oebles-Schlechtewitz | Spergau | Tollwitz



12. Jahrgang

10.11.2009

Nummer 88

Gemeinde Tollwitz

Ergänzung zur Anlage 1 der Allgemeinverfügung über die
Änderung von Straßennamen und die
Neuzuweisung von Hausnummern in Tollwitz
vom 12.10.2009

bisherige Bezeichnung	neue Bezeichnung	neue Hausnummer
Im Winkel 12	Bachgasse	7

Tollwitz, den 02.11.2009

gez. Uwe Fischer
Bürgermeister

Stadt Bad Dürrenberg

Bekanntmachung des Landkreises Saalekreis

Neuwahl des Stadtrates der Stadt Bad Dürrenberg

hier: **Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen zur Besetzung des besonderen Ausschusses nach § 74 Abs. 6 KWO LSA**

Aufgrund der Bestimmungen in den Gebietsänderungsverträgen zur Eingliederung der Gemeinden Nempitz und Tollwitz in die Stadt Bad Dürrenberg ist nach Vollzug der Eingliederung die Neuwahl des Stadtrates der Stadt Bad Dürrenberg vorgesehen. Der Landkreis Saalekreis als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde beabsichtigt, den Tag der einzelnen Neuwahl des Stadtrates auf Sonntag, d. 25.04.10 festzusetzen.

Gemäß § 74 Abs. 6 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO-LSA) vom 24.02.1994, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.02.09 (GVBl. LSA 2009, S. 54 ff.), ist zur Aufteilung des Wahlgebietes in Wahlbereiche ein besonderer Ausschuss zu bilden.

1. Die Zahl der Ausschussmitglieder entspricht der Zahl der im neuen Wahlgebiet zu wählenden Vertreter. Dem Ausschuss gehören 28 Mitglieder an.
2. Zu Vorschlägen für die Berufung der Beisitzer des besonderen Ausschusses sind alle Parteien und Wählergruppen berechtigt, die bei der letzten Wahl in einem Wahlgebiet, das ganz oder teilweise dem neuen Wahlgebiet zugehört, mindestens einen Sitz errungen haben. Auf deren Vorschlag erfolgt die Berufung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.
3. Eine vorschlagsberechtigte Partei oder Wählergruppe kann so viele Ausschussmitglieder vorschlagen, wie sich aus ihrer nach dem Gebietsbestand des neuen Wahlgebiets zusammengefassten Stimmenzahl nach dem Berechnungsverfahren nach § 39 Abs. 2 und 3 KWG LSA ergeben. Die Partei oder Wählergruppe hat bei ihren Vorschlägen zunächst ihre Vertreter in den bisherigen Wahlgebieten, danach deren nächst festgestellte Bewerber zu berücksichtigen. Sind nicht genügend nächst festgestellte Bewerber vorhanden, so kann die Partei oder Wählergruppe andere im neuen Wahlgebiet wählbare Personen vorschlagen. Macht eine Partei oder Wählergruppe von ihrem Vorschlagsrecht bis zum Ablauf

der von der Kommunalaufsichtsbehörde gesetzten Frist keinen oder nicht den vollen Gebrauch, so bleibt die entsprechende Zahl der Sitze im Ausschuss unbesetzt.

Aufgrund der Gemeinderatswahlen vom 07.06.09 ergibt sich für den besonderen Ausschuss folgende Zusammensetzung:

a) Parteien

CDU	7 Sitze
Linke	5 Sitze
SPD	4 Sitze
FDP	4 Sitze
Neues Forum	1 Sitz

b) Wählergemeinschaften

Freie Wähler (Bad Dürrenberg)	3 Sitze
Wählergruppe Handwerker und Gewerbetreibende	3 Sitze
Freie Wählergemeinschaft (Tollwitz)	1 Sitz

Weitere Parteien und Wählergruppen sind nicht zu berücksichtigen.

4. Die Parteien und Wählergruppen werden aufgefordert, bei ihren Vorschlägen zur Bildung des besonderen Ausschusses nach Möglichkeit jedes der ursprünglichen Wahlgebiete berücksichtigen.

Die in Ziff. 3. bezeichneten Parteien und Wählergruppen werden hiermit aufgefordert, dem Landkreis Saalekreis bis zum **18. Dezember 2009** Vorschläge für die Zusammensetzung des besonderen Ausschusses vorzulegen. Diese sind zu richten an:

Landkreis Saalekreis
Rechtsamt / SG Kommunalaufsicht
Postfach 1454

06204 Merseburg

Fax: 0 34 61 / 40 – 10 66

e-Mail: kommunalaufsicht@saalekreis.de

i.A. Schönbrodt

Bekanntmachung des Landkreises Saalekreis

Neuwahl des Stadtrates der Stadt Leuna

hier: Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen zur Besetzung des besonderen Ausschusses nach § 74 Abs. 6 KWO LSA

Aufgrund der Bestimmungen in den Gebietsänderungsverträgen zur Eingliederung der Gemeinden Friedensdorf, Günthersdorf, Horburg-Maßlau, Kötschlitze, Kötzschau, Kreypau, Rodden, Spergau, Zöschen und Zweimen in die Stadt Leuna ist nach Vollzug der Eingliederung die Neuwahl des Stadtrates der Stadt Leuna vorgesehen. Der Landkreis Saalekreis als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde beabsichtigt, den Tag der einzelnen Neuwahl des Stadtrates auf Sonntag, d. 25.04.10 festzusetzen.

Gemäß § 74 Abs. 6 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO-LSA) vom 24.02.1994, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.02.09 (GVBl. LSA 2009, S. 54 ff.), ist zur Aufteilung des Wahlgebietes in Wahlbereiche ein besonderer Ausschuss zu bilden.

5. Die Zahl der Ausschussmitglieder entspricht der Zahl der im neuen Wahlgebiet zu wählenden Vertreter. Dem Ausschuss gehören 28 Mitglieder an.
6. Zu Vorschlägen für die Berufung der Beisitzer des besonderen Ausschusses sind alle Parteien und Wählergruppen berechtigt, die bei der letzten Wahl in einem Wahlgebiet, das ganz oder

teilweise dem neuen Wahlgebiet zugehört, mindestens einen Sitz errungen haben. Auf deren Vorschlag erfolgt die Berufung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

7. Eine vorschlagsberechtigte Partei oder Wählergruppe kann so viele Ausschussmitglieder vorschlagen, wie sich aus ihrer nach dem Gebietsbestand des neuen Wahlgebiets zusammengefassten Stimmenzahl nach dem Berechnungsverfahren nach § 39 Abs. 2 und 3 KWG LSA ergeben. Die Partei oder Wählergruppe hat bei ihren Vorschlägen zunächst ihre Vertreter in den bisherigen Wahlgebieten, danach deren nächst festgestellte Bewerber zu berücksichtigen. Sind nicht genügend nächst festgestellte Bewerber vorhanden, so kann die Partei oder Wählergruppe andere im neuen Wahlgebiet wählbare Personen vorschlagen. Macht eine Partei oder Wählergruppe von ihrem Vorschlagsrecht bis zum Ablauf der von der Kommunalaufsichtsbehörde gesetzten Frist keinen oder nicht den vollen Gebrauch, so bleibt die entsprechende Zahl der Sitze im Ausschuss unbesetzt.

Aufgrund der Gemeinderatswahlen vom 07.06.09 ergibt sich für den besonderen Ausschuss folgende Zusammensetzung:

a) Parteien

CDU	9 Sitze (davon Kötzschau 2, Leuna 4, Zöschen 3)
Linke	3 Sitze (davon Leuna 3)
SPD	4 Sitze (davon Kötzschau 1, Leuna 3)
FDP	1 Sitz (davon Leuna 1)
STATT Partei	1 Sitz (davon Leuna 1)

b) Wählergemeinschaften

Freie Wählergemeinschaft (Friedensdorf)	1 Sitz
Freie Wählergemeinschaft Günthersdorf	1 Sitz
Günthersdorfer Wählergemeinschaft	1 Sitz
Freie Wählergemeinschaft Kötschlitz	2 Sitze
Freie Wählergemeinschaft (Leuna)	1 Sitz
Freie Wählergemeinschaft Rodden	1 Sitz
Allgemeine Freie Wählergemeinschaft (Spergau)	1 Sitz
Aktive Frauen-Wählergemeinschaft Spergau	1 Sitz
Freie Wählergemeinschaft Zweimen	1 Sitz

Weitere Parteien und Wählergruppen sind nicht zu berücksichtigen.

8. Die Parteien und Wählergruppen werden aufgefordert, bei ihren Vorschlägen zur Bildung des besonderen Ausschusses nach Möglichkeit jedes der ursprünglichen Wahlgebiete berücksichtigen.

Die in Ziff. 3. bezeichneten Parteien und Wählergruppen werden hiermit aufgefordert, dem Landkreis Saalekreis bis zum **18. Dezember 2009** Vorschläge für die Zusammensetzung des besonderen Ausschusses vorzulegen. Diese sind zu richten an:

Landkreis Saalekreis
Rechtsamt / SG Kommunalaufsicht
Postfach 1454
06204 Merseburg

Fax: 0 34 61 / 40 – 10 66
e-Mail: kommunalaufsicht@saalekreis.de

i.A. Schönbrodt

Gemeinde Spergau

Gemäß § 108 Abs. 5 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt wird hiermit der Beschluss über die Entlastung der Jahresrechnung 2008 der Gemeinde Spergau öffentlich bekannt gemacht.

In der Gemeinderatssitzung vom 05.11.2009 erfolgte die Beschlussfassung wie folgt:

Der Gemeinderat beschließt das Ergebnis der Jahresrechnung 2008 der Gemeinde Spergau anzuerkennen und der Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Spergau zuzustimmen.

Die öffentliche Auslegung der Jahresrechnung und des Rechenschaftsberichtes erfolgt zu den üblichen Öffnungszeiten in der Zeit vom

12.11 bis 23.11.2009

bei der

**Stadtverwaltung Bad Dürrenberg
als Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft
Fichtestraße 6
Zimmer 108
Bad Dürrenberg**



gez. Scholz
Bürgermeister

Impressum: Amtsblatt für die Verwaltungsgemeinschaft Bad Dürrenberg; Herausgeber: Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes; Stadt Bad Dürrenberg, Postfach 14, 06227 Bad Dürrenberg; Telefon: (03462) ISDN 9 98 70 - 0, Telefax: (03462) 8 39 25. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird für den Zeitraum von vier Wochen im Stadthaus Fichtestraße 6 und in den Gemeindebüros der Verwaltungsgemeinschaft Bad Dürrenberg (Nempitz, Floßgrabenweg 1; Oebles-Schlechtewitz, Teichweg 1; Spergau, Kötzschener Straße 6; Tollwitz, Teuditzer Straße) zur Einsichtnahme ausgelegt. Für die Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft wird das Amtsblatt zur Bekanntmachung zur Verfügung gestellt. Verantwortlich, Bezug und Information: Stadt Bad Dürrenberg, Hauptamt, Postfach 14, 06227 Bad Dürrenberg; Telefon: (03462) ISDN 9 98 70 11; eMail: info@badduerrenberg.de;

Besucheranschrift: 06231 Bad Dürrenberg, Fichtestraße 6